

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 12 (1865)

44 (31.10.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-525235](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-525235)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gl.

1865. Dienstag, 31. October. №. 44.

Bekanntmachungen.

1) Louise Abel hieselbst ist als Verwalterin des Magazins für Bekleidungsgegenstände und für Arbeitsmaterial zur Beschäftigung der Armen bestellt und verpflichtet.

Oldenburg aus dem Stadtmagistrate, 1865 Oct. 27

2) Am 8. November d. J., Nachmittags 2 Uhr, sollen auf der Dfenerstraße hieselbst von der Artilleriecaserne bis zu Schierlohngang 47 starke Ulmenbäume (1 bis 2¹/₂ Fuß im Durchmesser), öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige versammeln sich vor dem Haarenvorwerk.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1865 Oct. 27.

3) Die Abfuhr des Abtrittsrunraths aus der Stadt Oldenburg in der bisherigen Weise soll am 8. November d. J. Mittags 12 Uhr auf dem Rathhause öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die näheren Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und können auch vorher täglich von 11 bis 1 Uhr Morgens in der Registratur auf dem Rathhause eingesehen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1865 Oct. 9.

4) Die Abgaben an die Landes-Casse sind spätestens im Monat November d. J. an den Stadtcämmerer Harbers zu bezahlen.

5) Der Zeugwärter Joh. Gerh. Rafer zu Osterburg ist heute als Jurat der hiesigen katholischen Schulacht bestellt und verpflichtet.

Oldenburg 1865 Oct. 18. Der katholische Schulvorstand.

6) Die stimmberechtigten Schulachtsgenossen der Schulacht II im Stadtgebiet vor dem Haarenthore werden hiedurch zu einer Schulachts-Versammlung, welche am 25. November d. J. Nachmittags 3 Uhr in Brackmann's Wirthshause zum Gerberhof Statt findet, berufen, um die Neuwahl von 3 Mitgliedern des Schulachtsausschusses vorzunehmen.

Einer der zu wählenden Ausschusmitglieder muß Grundbesitzer sein.

Die Listen der stimmberechtigten und zu Mitgliedern des Ausschusses wählbaren Personen ist vom 27. d. M. bis zum 3.



f. M. auf dem Rathhause zur Einsicht ausgelegt, und sind etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste während dieser 8 Tage bei dem Schulvorstande zu erheben.

Oldenburg 1865 Oct. 25.

Der Vorstand der Schulacht II im Stadtgebiet.

Die stimmberechtigten Schulachtsgenossen der Schulacht Bürgerfelde werden hiedurch zu einer Schulachts-Versammlung, welche am 24. November d. J. Nachmittags 3 Uhr in Harms Wirthshause zu Bürgerfelde Statt findet, berufen um die Neuwahl von 4 Mitgliedern des Schulachts-Ausschusses vorzunehmen. Drei der zu wählenden Ausschussmitglieder müssen Grundbesitzer sein.

Die Liste der stimmberechtigten und zu Mitgliedern des Ausschusses wählbaren Personen ist vom 27 d. M. bis zum 3. f. M. auf dem Rathhause zur Einsicht ausgelegt und sind etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste in diesen 8 Tagen bei dem Schulvorstand zu erheben.

Oldenburg 1864 Oct.. 25.

Der Vorstand der Schulacht Bürgerfelde.

Die Gewerbetreibenden und Dienstherrschaften der Stadtgemeinde Oldenburg, welche für das Steuerjahr vom 1. Mai 1865 bis dahin 1866 für in ihrem Lohn und Brod stehende Gesellen, Gehülften und Dienstboten zu mehr Einkommensteuer angezählt sind, als die Zahl der wirklich gehaltenen steuerpflichtigen Dienstboten, Gesellen u. mit sich bringt, und welche den Mehrbetrag aus der Landescasse erstattet oder in der Märzhebung gekürzt erhalten wollen, werden aufgefordert, spätestens bis zum 15. November d. J. bei dem Actuar tom Diek auf dem Rathhause eine schriftliche Anzeige zu machen, in welcher der Bestand ihrer sämtlichen Dienstboten, Gesellen und Gehülften zu Anfang des Mai und zu Anfang des Novbr. d. J. verzeichnet sein muß.

Oldenburg 1865 October. 30.

Der Vorstand des Schätzungsausschusses der Stadtgemeinde Oldenburg.

Stadtrath.

(Sitzung vom 13. October 1865.)

1. Ein Gesuch des Oberlehrers Schmeding an der höheren Bürgerschule um einen mehrmonatlichen Urlaub vom 1. Nov. d. J. an, zum Zweck einer Reise nach Italien als Begleiter eines jungen Schweizers, wurde, nachdem der Rector der höheren Bürgerschule erklärt hatte, daß für eine genügende Vertretung Seitens der Lehrer gesorgt sei, wie gebeten bewilligt.

2. Wie pag. 10 des diesj. Gemeindeblatts mitgetheilt ist, war der Magistrat beauftragt, vor Ablauf der Pacht der Stadtwaage, Rathsbude und des Rathskellers mit Börse dem Stadtrath wei-

tere Vorschläge darüber zu machen in welcher Weise, etwa durch Verlegung der Waage aus dem bisherigen Lokal in das Lokal der Börse, ein größeres und bequemerer Lokal für die Stadtwaaage herzurichten sei. Da die Pachtzeit der genannten 3 Pachtstücke am Rathhause nun mit Mai 1866 abläuft, so war vom Magistrat, nachdem zunächst die Aufstellung eines Anschlags über die mit Verlegung der Waage nach der Börse verbundenen Kosten veranlaßt war, mit Verpachtung der fr. Pachtstücke unter Vorbehalt des Zuschlags in der Weise verfahren, daß zunächst die drei Pachtstücke wie bisher einzeln, sodann unter Zusammenziehung der Stadtwaaage mit dem Rathskeller und Börse aufgesetzt waren.

Das Resultat dieser verschiedenen Aufsätze war nun zwar finanziell gegen die bisherigen Erträge ein ungünstiges gewesen, indem statt der bisherigen Pacht von zusammen 660 R (Rathsbude 150 R , Rathskeller und Börse 200 R , Stadtwaaage 310 R) bei Einzelverpachtung der drei Pachtstücke nur 484 R bei Zusammenziehung der Stadtwaaage mit dem Rathskeller und Börse 502 R geboten waren, allein da der Magistrat von einem ferneren Aufsatze einen besseren Erfolg nicht glaubte erwarten zu dürfen, so hatte er dennoch die Ertheilung des Zuschlags auf die höheren Gebote ad 502 R und zu der allgemein als sehr wünschenswerth anerkannten Verlegung der Stadtwaaage nach dem geräumigeren Lokal der Börse die Bewilligung eine Summe von etwa 150—200 R nach dem desfalligen Kostenanschlage beantragt.

Vom Stadtrath ward beschlossen, den Magistrat zu ersuchen, einen nochmaligen Pachtaufsatz der Waage, Rathsbude und Börse vorzunehmen und dabei die Beschränkung der Schenkwirthschaft in dem mit der Waage zu vereinigenden Lokal der Börse und des Rathskellers hinsichtlich des Branntweins fallen zu lassen, resp. die Concession zur Ausübung des Branntweinschankes für den Pächter bei Großh. Regierung zu beantragen.

Als mit Eintritt der neuen Begeordnung (1. Januar 1862) nach Art. 110 §. 1. b. das.

„Mit Geldstrafe bis zu 20 R oder Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft:

a.

b. wer den Abfluß von Schweineföfen, Abtritten, Düngergruben oder Goffensteinen, oder von sonstigen Schmutzwasser auf Straßen und Wege oder in Weggräben Statt finden läßt,“

Da die frühere Art und Weise der Häufungsreinigung aufhören mußte, war, um die Anlegung von Senkgruben, in Folge deren

in der dichtbebauten Altstadt leicht manche der meistens gutes Wasser gebenden Brunnen hätten verunreinigt werden können, möglichst zu vermeiden, vom Magistrat mit verschiedenen Landleuten im Eversten ein Contract dahin abgeschlossen, das dieselben an jedem Mittwoch und Sonnabend zwischen 4 und 6 resp. 5 und 7 Uhr Morgens Wagen mit dichten Trögen durch die Stadt fahren lassen sollten, um in denselben den Abtrittsunrath aus denjenigen Haushaltungen abzuholen, die sich auf vorgängige Anfrage Seitens der Rottmeister zur Benutzung der Wagen bereit erklärt hatten.

Den Haushaltungsvorständen war dabei zur Pflicht gemacht die Gefäße mit Unrath, die mit Handhaben versehen, und nicht größer sein müßten, als daß sie von 2 Personen bequem auf den Wagen gebracht werden könnten, rechtzeitig, aber nicht vor 4 resp. 5 Uhr Morgens auf die Straße bringen und nach der Entleerung sofort wieder von der Straße entfernen zu lassen und dafür zu sorgen, daß bei Frostwetter der Unrath in den Gefäßen so aufgethauet sei, daß er aus denselben bequem ausgeschüttet werden könne. Die Annehmer ihrerseits hatten übernommen für rechtzeitige Abfuhr in dichten Wagen und für Reinhaltung resp. Reinigung der Straßen bei etwaigen Verschüttungen zu sorgen und sich verpflichtet, erforderlichenfalls die nöthige Anzahl Wagen zu stellen um alle Straßen nach einer vom Magistrat zu bestimmenden Reihenfolge befahren zu können.

Da damals irgend eine Concurrrenz nicht vorhanden war so konnte ein Pachtpreis nicht erreicht werden und mußte der Magistrat nur zufrieden sein, daß die Annehmer für das werthvolle Dungmaterial nicht noch Zahlung eines Arbeitslohnes zu verlangten.

Nachdem die erwähnten Landleute im Eversten jetzt nun aber fast 3 Jahre diese unentgeltliche Nutzung gehabt, haben auch Andere aus dem Ertrage der mit diesem Dünger gedüngten, früher bedeutend weniger ergiebigen Ländereien deutlich ersehen, wie werthvoll doch jener Stoff sei und wie sehr er durch Verbesserung des Landes sehr bald die Mühe des Abholens belohne. Es sind daher auch schon verschiedene Concurrenten aufgetreten, die 50 r , 75 r , ja bis 100 r a Jahr unter der Hand für den in bisheriger Weise abzuführenden Abtrittsunrath aus hiesiger Stadt geboten haben und hat sich der Magistrat in Folge dessen für verpflichtet gehalten, darüber eine allgemeine Concurrrenz zu eröffnen und obenstehende öffentliche meistbietende Verpachtung anzusehen.

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholtz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.